

Wichtige Information!

Stand: 25.03.2020

Besuchseinschränkung

Die Hessische Landesregierung hat mit den Verordnungen vom 13.03.2020 sowie 14.03.2020 folgende Besuchseinschränkungen für Einrichtungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet:

Personen, die sich in den 14 Tagen vor dem 13.03.2020 oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten haben, ist für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise aus dem Risikogebiet, das Betreten unserer Wohneinrichtungen verboten!

Klienten/innen in dieser Einrichtung dürfen höchstens **einen Besucher** für höchstens eine Stunde am Tag empfangen.

Alle Besucher sind verpflichtet, ihre Besuchszeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken und sie haben vor ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen zu treffen.

	<p>Internationale Risikogebiete</p> <p>Ägypten: ganzes Land</p> <p>Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne)</p> <p>Iran: ganzes Land</p> <p>Italien: ganzes Land</p> <p>Österreich: Bundesland Tirol</p> <p>Schweiz: Kantone Tessin, Waadt und Genf</p> <p>Spanien: Regionen Madrid, Navarra, La Rioja und País Vasco</p> <p>Südkorea: Daegue und die Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)</p> <p>USA: Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York</p> <p>Besonders betroffene Gebiete in Deutschland</p> <p>Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen)</p>
<p>Aktuelle Risikogebiete Stand 25.03.2020</p> 	

Mit Ihren Fragen zur Besuchseinschränkung sowie zu den möglichen Ausnahmen können Sie sich telefonisch an die Fachbereichsleitung Wohnen mit Nummer 069 – 958026127 wenden.